



Postanschrift: Staatsanwaltschaft - 35390 Gießen

Frau
Cécile Lecomte
Uelzener Straße 112 f
21335 Lüneburg

Geschäftszeichen 501 Js 20065/09 POL

Bearbeiter/in Gebauer
Durchwahl 3330
Fax 3393
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 12.04.2010

Das Ermittlungsverfahren

gegen 1) Richterin am Amtsgericht Fouladfar
2) Unbekannt

wegen des Verdachts der Freiheitsberaubung u. a.

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung).

Gründe:

Die Anzeigerstatterin wirft der Beschuldigten, Richterin am Amtsgericht Fouladfar, vor, am Abend des 15.07.2009 mündlich ihre Ingewahrsamnahme bis zum Morgen des 16.07.2009, 06:00 Uhr, angeordnet zu haben, ohne dass die Voraussetzungen für diese freiheitsentziehende Maßnahme vorgelegen hätten. Hierdurch habe sie die Straftatbestände der Freiheitsberaubung sowie der Rechtsbeugung verwirklicht.

Eine Rechtsbeugung (§ 339 StGB) liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs allerdings nur dann vor, wenn ein „elementarer Verstoß gegen die Rechtspflege“ gegeben ist. Ein Beugen des Rechts setzt daher voraus, dass der Täter sich „bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt“ (BGHSt 32, 357, 363 f.; 34, 146; 38, 381; 40, 30, 40; 169, 178; 272, 283, 41, 250 f.; NJW 97; 1455, 98; 248). Danach reichen selbst die Annahme einer „bloßen Unvertretbarkeit“ oder die objektive Willkürlichkeit eine Entscheidung allein nicht aus, um den objektiven Tatbestand des § 339 StGB zu erfüllen (BGHSt 41, 247, 251; 47, 106, 108; NJW 1997, 1455).

Ogleich die Freiheitsentziehung der Anzeigerstatterin in der Zeit vom 15.07.2009, 21:00 Uhr, bis zum 16.07.2009, 06:00 Uhr, auf der Grundlage der Anordnung der Beschuldigten rechtswidrig war (vgl. hierzu auch stattgebenden Beschluss des Landgerichts Gießen – 7. Zivilkammer – vom 17.08.2009, Aktenzeichen: 7 T 255/09), liegen doch gemessen an den

Anforderungen, welche an die Verwirklichung des Rechtsbeugungstatbestandes des § 339 StGB zu stellen sind, bereits in objektiver Hinsicht nicht ansatzweise Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die Beschuldigte hierwegen schuldig gemacht hätte.

Daneben kommt aber auch eine Strafbarkeit der Beschuldigten wegen Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB nicht in Betracht. Dem steht die dem Tatbestand des § 339 StGB zum Schutz der Unabhängigkeit der Rechtspflege zukommende Sperrwirkung entgegen. Dies bedeutet, dass eine Verurteilung wegen einer Tätigkeit bei der Entscheidung einer Rechtssache nach anderen Vorschriften nur dann möglich ist, wenn die Voraussetzungen des § 339 StGB gegeben sind (vgl. Fischer, StGB, 56. Auflage, § 339, Randnr. 21). Dies ist hier indes nicht der Fall.

Soweit seitens der Anzeigerstatterin unter dem 12.08.2009 neben Richterin am Amtsgericht Fouladfar auch die die freiheitsentziehende Maßnahme umsetzenden Polizeibeamten, EPHK Klingelhöfer, PK Seibel und PK Brettschneider, angezeigt worden waren, so wurde das Verfahren betreffend dieser abgetrennt und wird fortan unter dem Aktenzeichen 501 Js 7182/10 POL geführt. In diesem Verfahren wird daher auch eine gesonderte Abschlussentscheidung ergehen.

Soweit vorliegendes Verfahren überdies gegen Unbekannt geführt wurde, ist es auch insofern einzustellen, da sich weder nach der Strafanzeige noch den durchgeführten Ermittlungen weitergehende Anhaltspunkte dahingehend ergeben haben, dass hier gegebenenfalls eine weitere Person als Beschuldigte in diesem Verfahren zu führen und gegebenenfalls zu verfolgen wäre.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main / Leitenden Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft in Gießen zulässig. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft (Anschrift siehe Absenderangabe) wird die Frist gewahrt.

Dr. Heublein □ Staatsanwältin

Beglaubigt